



Bergrettung Hüttschlag

Wir laden ein zum

LAWINENWORKSHOP

Wo:
Bergrettungsheim Hüttschlag

Wann:
Samstag, den 04.01.2020
um 13:00 Uhr

Treffpunkt:
um 13:00 Uhr vor der
Raiffeisenbank in Hüttschlag



Nach einem kurzen Vortrag üben Sie praktisch mit den Bergrettern im Gelände die Verschüttensuche aus einer Lawine. Eigene Ausrüstung (LVS, Sonde und Schaufel) mitnehmen! Im Anschluss gibt es noch einen Vortrag zum Thema Lawinenlagebericht und Wetter.

S - Suchen (LVS Gerät) **F** - Finden (Sonde)
A - Ausgraben (Schaufel) **B** - Bergen (Erste Hilfe Packerl)

Anmeldung nicht erforderlich! Teilnahme kostenlos!

Für Infos steht Markus Rettenwender unter 0664/1412471 zur Verfügung.



Ortsgemeinde
5612 Hüttschlag
06417/204, Fax DW 75
info@gemeindehuettschlag.at



Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt
Zugestellt durch Post.at
Dezember 2019

Hüttschlag Aktuell, RS XIV/2019

*Der Stern des Glücks zeigt sich dort,
wo wir uns einsetzen für das,
was zählt, für gemeinschaftliches Leben.*

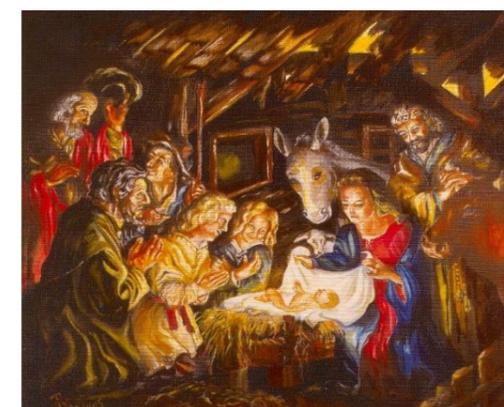
In diesem Sinne wünschen die Gemeindevertretung

(GR Rupert Gschwandl, GR Christoph Aichhorn, GR Elisabeth Aichhorn, GV Josef Rohmoser, GV Johann Höller, GV Stephan Berger, GV Josef Viehhauser, GV Petra Pichler, GV Siegfried Lederer, GV Christoph Taxer, GV Thomas Kendlbacher)

*und die MitarbeiterInnen der Gemeinde Hüttschlag
fröhliche, gesegnete Weihnachten
im Kreise der Familie
und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr 2020*



*Bgm. Hans Toferer
Vzbgm. Raimund Rohmoser*



- Pf. Bernhard Rohmoser -

Baugrund !

Verkaufe einen Baugrund in Hüttschlag (Hinterland)

Größe: 662 m²

In Talbodennähe, sonnige Lage (auch im Winter)

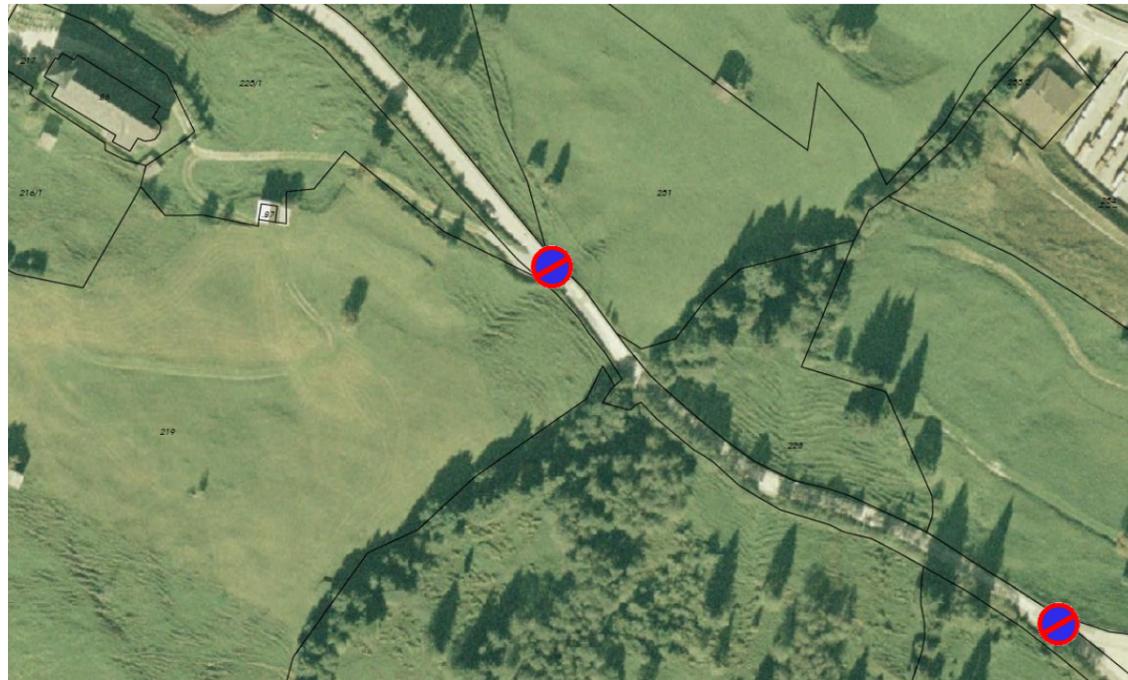
Rohrmoser Raimund

0664 43 78 018

Parkverbot Abzweigung Steglehen – Zugang Kirche !!

Von der Abzweigung Steglehen (Reitalpsweg) bis zum Zugang zur Kirche (Jagafeld) ist absolutes Parkverbot verordnet.

(Damit Einsatzfahrzeuge und Räumgeräte-Schneepflug ungehindert durchfahren können).



Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels 2019/2020; Pyrotechnikgesetz 2010 idgF;

Wie bereits in den Vorjahren ersuchen wir Sie, bezogen auf die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht 2019/2020 die Bürger Ihrer Gemeinde über die Handhabung von pyrotechnischen Artikeln zu informieren und vor allem auf die bestehenden Verbote betreffend die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen hinzuweisen.

Die Bevölkerung möge durch Publikationen und persönliche Kontakte unter Verweis auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften darauf hingewiesen werden, sich bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände zurückzuhalten sowie auf ruhebedürftige Mitbürger Rücksicht zu nehmen.

Grundsätzlich ist zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen auszuführen, dass gemäß den Bestimmungen des **Pyrotechnikgesetzes 2010 idgF** (seit 04.01.2010 in Kraft) die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (ehem. Klasse II) im Ortsgebiet verboten ist (außer es gibt mittels Verordnung des Bürgermeisters dahingehende Ausnahmen) und für die Kategorie F3 und F4 eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen.

Generelle Verbote:

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Weiters ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, insbesondere Tankstellen, verboten.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Besitzes und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ausschließlich die Altersbeschränkungen gemäß § 15 Pyrotechnikgesetz 2010 gelten:

Einteilung	Artikel/Gegenstand	Alter
Kategorie F1	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen	12 Jahre
Kategorie F2	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen	16 Jahre
Kategorie F3	Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen	18 Jahre und Bewilligung erforderlich
Kategorie F4	Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen	18 Jahre und Bewilligung erforderlich